

Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass)

Positionen der aeesuisse

Grundsätzliches

Das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien schafft die Grundlage für den beschleunigten Ausbau der inländischen erneuerbaren Energien und gestaltet Rahmenbedingungen für die Versorgungssicherheit – vor allem im Winter. Der Mantelerlass ist im Kontext weiterer Erlasse zu betrachten, so dass neben der Versorgungssicherheit auch das Ziel einer 100%igen Dekarbonisierung der Energieproduktion erreicht wird. Neben dem Ausbau der inländischen erneuerbaren Energien sind die Verbesserungen im Bereich der Energieeffizienz ein wichtiges Element für die Zielerreichung. Die nachhaltigste Kilowattstunde ist jene, die nicht produziert werden muss.

Die aeesuisse fordert im politischen Prozess, dass sich die im vorgelegten Gesetz festgelegten Massnahmen in aller Konsequenz an den Zielen des raschen Ausbaus erneuerbarer Energien im Sinne der Energiewende, wie sie die Schweizer Bevölkerung 2017 demokratisch beschlossen hat, sowie der Versorgungssicherheit orientieren. Die im Rahmen der politischen Diskussion vertretenen Positionen zielen denn auch auf die Erfüllung dieser Forderung ab.

Der politische Prozess ist inzwischen gut fortgeschritten. Nachdem die Vorlage im Zweitrat noch einmal stark verbessert wurde, gilt es nun, die letzten strittigen Punkte zu bereinigen und die Vorlage inhaltlich so fertig zu gestalten, dass auf ein mögliches Referendum verzichtet wird.

Energiegesetz

Ausbauziele (Art. 2 EnG)

Die aeesuisse ist erfreut darüber, dass sich sowohl der Ständerat wie auch der Nationalrat für deutlich höhere Ausbauziele für die Produktion aus erneuerbaren Energien ausgesprochen hat als diejenigen, welche im Entwurf des Energiegesetzes vorgelegt wurden. Vor allem in der Zeit bis 2035 muss mit 35 TWh ein deutlich ambitionierteres Ziel gesetzt werden, als die 17 TWh, die der Gesetzesentwurf jetzt vorsieht. Bis 2050 sollten mindestens 45 TWh Strom aus erneuerbaren Energien zugebaut werden. Photovoltaik wird neben der aktuell sehr wichtigen Wasserkraft der zweite zentrale Pfeiler unserer Energieproduktion sein, wobei die anderen Technologien wie Wind, Biomasse und Geothermie ebenfalls ihren Beitrag leisten werden.

Bei der Festlegung der Ausbauziele ist die Versorgungssicherheit im Winter zu berücksichtigen, und damit auch immer die entsprechende Regulierung im Stromversorgungsgesetz im Blick zu behalten.

Restwassermengen (Art. 2a EnG)

Mit der Sistierung der Bestimmungen bezüglich Restwassermengen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt kann die Menge einer halben TWh Strom gesichert werden, die bei Umsetzung der geltenden Restwassermengen reduziert würde. Der Verlust von zusätzlichem Strom ist in der aktuellen Situation ungünstig. Die Bestimmungen zur Umsetzung der diskutierten Restwassermenge sind das Ergebnis eines gut austarierten Kompromisses in Form des indirekten Gegenvorschlags zur Initiative «Lebendiges Wasser». Das Festhalten an diesem Kompromiss ist für verschiedene Akteure von zentraler Bedeutung. Ein Abweichen davon macht ein Referendum gegen das gesamte Gesetzespaket sehr wahrscheinlich. Angesichts der grossen Bedeutung dieser Energievorlage vertritt die aeesuisse deshalb die Meinung, dass das Parlament zugunsten der Mehrheitsfähigkeit die Vorlage auf den ursprünglichen Kompromiss in Sachen Restwassermengen zurückführen sollte.

Abnahmevergütung (Art. 15 EnG)

Aktuell nehmen die vielen verschiedenen Elektrizitätsversorgungsunternehmen den durch private Produzenten dezentral bereit gestellten Strom zu sehr unterschiedlichen Preisen ab. Diese Preise für die Abnahmevergütung müssen aus Sicht der aeesuisse harmonisiert werden. Der Entscheid des Ständerates, die Abnahmevergütung schweizweit zu harmonisieren, und auch eine Minimalvergütung festzulegen ist überaus erfreulich und findet unsere Unterstützung.

Ganz viele kleinere Flächen tragen einen grossen Beitrag zu den Ausbauzielen bei. Damit nicht nur Teile, sondern ganze Dachflächen kleinerer, privater Investoren mit PV-Anlagen gedeckt, und diese nicht nur auf den Eigenverbrauch ausgerichtet werden, braucht es für diese kleineren Anlagen zudem eine minimale Untergrenze bei der Abnahmevergütung. Bei der Festlegung dieser Untergrenze sollen die Gestehungskosten unter Einbezug der Amortisationszeit berücksichtigt werden. Damit möglichst das ganze Potenzial dieser kleineren PV-Anlagen genutzt wird, sollen je nach Anlagegrösse Kategorien gebildet und entsprechend den unterschiedlichen Leistungsklassen unterschiedliche Minimaltarife festgelegt werden. Der Preis für die Abnahmevergütung soll den Kunden in der Grundversorgung weiter verrechnet, und nicht über den Netzzuschlagsfonds finanziert werden.

Die Formulierung, für welche sich der Nationalrat im Art. 15 EnG ausgesprochen hat, wird nicht dazu führen, dass das Potenzial von Dachflächen vollständig genutzt wird. Die Formulierung sollte daher noch einmal angepasst werden. **Aus Sicht der aeesuisse braucht es im Mindesten 2 Leistungsklassen**, welche unterschieden werden. Die Grenze könnte bei 100 kW zu stehen kommen (ein Minimaltarif für Anlagen grösser als 100 kW, eine Anlage kleiner als 100 kW).

Fördermechanismus – auch über gleitende Marktprämie

Damit effizient gefördert wird, der Netzzuschlagsfonds möglichst geschont bleibt, weder Mitnahmeeffekte noch Wartelisten generiert werden, braucht es ein System an Instrumenten, über welche die verschiedenen Technologien gezielt gefördert werden.

Einmalvergütungen / Investitionsbeiträge sind für kleine Anlagen wie z.B. PV – Anlagen bis zu einer Leistung von bis zu 250kWp das richtige Instrument.

Grössere PV-Anlagen müssen aus Gründen der Effizienz und Planungssicherheit mit einer gleitenden Marktprämie gefördert werden. Bei den grossen PV-Anlagen kann und soll dies am besten über einen auktionierten Contract-for-difference – Mechanismus geschehen, wie er sich aktuell europaweit etabliert. Bei anderen Technologien, wie z.B. den Biomasseanlagen wird eine administrierte gleitende Marktprämie besser greifen, da der Markt für Ausschreibungen zu klein ist.

Die aktuell hohen Preise zeigen die klaren Vorteile des Instruments der gleitende Marktprämie auf. Das Vermögen des Netzzuschlagsfonds nimmt aktuell stetig zu. Damit wird wertvolles Geld für den Zubau erneuerbarer Energien gespart. Informationen aus der Energiewirtschaft lassen darauf schliessen, dass die Energie- und Strompreise auch in Zukunft kaum unter die Gestehungskosten insbesondere günstig produzierender PV-Anlagen zu liegen kommen.

Bei einer Umstellung des Fördersystems auf eine gleitende Marktprämie überwiegt der Nutzen der Effizienzgewinne und der Planungssicherheit gegenüber den Nachteilen, welche aufgrund des Systemwechsels entstehen. Denn die Förderung mit Investitionsbeiträgen führt bei hohen Strompreisen zu enormen Mitnahmeeffekten.

Verschuldung Netzzuschlagsfonds (Art. 35, Art. 37 EnG)

Die Wichtigkeit eines rascheren Ausbaus der erneuerbaren Energien ist nicht bestritten. Damit wir genügend rasch vorankommen, braucht es die Sicherheit, dass die entsprechenden finanziellen Ressourcen bereitstehen. Um Ressourcen zu sparen, schlägt die aeesuisse vor, dass sich der Netzzuschlagsfonds bis zu einem festzulegenden Limit verschulden darf. Kombiniert mit der Einführung einer gleitenden Marktprämie können so etwas weniger hohe Strompreise ausgeglichen werden.

Der Nationalrat hat den guten Vorschlag des Ständerates bezüglich Verschuldungsmöglichkeit des Netzzuschlagsfonds noch einmal verbessert. Die aeesuisse empfiehlt daher den Mitgliedern der UREK-S und dem Ständerat, in dieser Sache die Version des Nationalrats zu übernehmen.

Solarpflicht

Die UREK/N ist mit einem umfassenden Vorschlag bezüglich Solarpflicht in die Plenumsdiskussion eingestiegen. Gemäss der Mehrheit der Kommission hätten sowohl auf bestehenden Bauten wie auch auf Neubauten und im Rahmen von Sanierungen von Dach und Fassaden geeignete Flächen solaraktiv ausgestattet werden sollen. Schliesslich hat sich ein Kompromiss-Vorschlag von Nationalrätin Jacqueline de Quattro als Mehrheit durchgesetzt. Der Vorschlag beinhaltet, dass nur noch auf Neubauten, sowie im Rahmen von erheblichen Um- und Erneuerungsbauten die geeigneten Dachflächen solaraktiv ausgestattet werden müssen (auch nicht mehr bei einer Fassadenrenovation).

Die aeesuisse unterstützt den Kompromissvorschlag ihrer Vize-Präsidentin (Jacqueline de Quattro) explizit, ist sich aber bewusst, dass mit der Übernahme einer Solarpflicht in die Vorlage des Mantelerlasses zusätzlicher Widerstand provoziert wird. Unsere Organisation ist daher offen, diesen Punkt im Rahmen der anstehenden Debatte im Ständerat noch einmal zu diskutieren.

Solarpflicht auf Parkplätzen

Auf bestehenden Parkflächen lassen sich mehrere TWh Strom bereitstellen und damit die stark wachsende E-Mobilität mit erneuerbarem Strom versorgen. Bis 2035 dürften bis zu drei Millionen Elektrofahrzeuge auf den Schweizer Strassen unterwegs sein, dank einer solaraktiven ***Überdachung der Parkfelder kann der für den Betrieb benötigte Strom direkt am Ort bereitgestellt werden, wo die Energie gebraucht wird. Mit dem neuen Vorschlag, der zwischen Parkplätzen im Freien ab einer Fläche von 250 m² und bestehenden Parkplätzen ab 500 m² unterscheidet, ist ein Modell definiert worden, dass sich an der Machbarkeit orientiert. Die aeesuisse unterstützt diese Anpassung.***

Massnahmen der Energieeffizienz (Kap. 8a, Art. 46b ff)

«Die nachhaltigste Kilowattstunde ist diejenige, welche nicht produziert werden muss». Mit Massnahmen der Energieeffizienz kann der Verbrauch merklich reduziert werden.

Die aeesuisse begrüsst Effizienzverpflichtungen, jedoch in einer einfacheren und unbürokratischeren Form, als jetzt in der Vorlage vorgeschlagen. Wir stützen uns dabei auf die langjährige Erfahrung einzelner unserer EVU-Mitglieder (z.B. SIG), die mit alternativen Effizienzmodellen basierend auf konkreten Anreizen seit Jahren erfolgreich unterwegs sind. Sollte die jetzt formulierte Regulierung auch im Ständerat eine Mehrheit finden, begrüssen wir eine Mindestanpassung von Kap. 8a zugunsten jener EVU, die in der Vergangenheit bereits aktiv Effizienzmassnahmen erfolgreich umgesetzt haben.

Stromversorgungsgesetz

Ergänzend zu einem intelligenten und effizienten Finanzierungsmechanismus sind weitere Anpassungen bei den Rahmenbedingungen notwendig, damit der Umbau des Energiesystems rasch vonstatten geht. So müssen über Regulierungen im Stromversorgungsgesetz Produktionskapazitäten geschaffen werden, die auf die Versorgungssicherheit im Winter ausgerichtet sind. Eine vollständige Liberalisierung des Strommarktes ist aus Sicht der aeesuisse wünschenswert, um Innovationen im Strommarkt voranzutreiben und auch als Basis für das seit vielen Jahren blockierte Stromabkommen. Mit einer guten Integration im Europäischen Strommarkt sinken die Kosten für die Versorgungssicherheit in der Schweiz, bzw. ist umgekehrt bei einem Alleingang eine Kostenzunahme (aufgrund ungeplanter Stromdurchflüsse) unvermeidbar.

Bestimmungen in Art. 6 StromVG

Die aeesuisse unterstützt die Anpassungen, welche der Nationalrat im Artikel 6 des StromVG vorgenommen hat. Insbesondere der Default erneuerbare Energien ist begrüssenswert. Hier engagieren wir uns als Ergänzung dafür, dass Strom aus erneuerbaren Energien im Inland bevorzugt abgenommen werden muss.

Sicherstellung der Stromversorgung im Winter (Art. 9^{bis} StromVG)

Der Konzeptvorschlag, welcher über die Integration verschiedener Gesetzesartikel im Mantelerlass (Art. 10, Art. 12 EnG, sowie Art. 9^{bis} StromVG und Art. 18b/18c RPG) die Entwicklung verschiedener erneuerbarer Energien vereinfacht hätte, entspricht aus Sicht der aeesuisse einer sehr guten Lösung. Mit der Streichung der Bestimmungen in Artikel 9bis, Abs 2bis fällt ein zentrales und wichtiges Element dieses Konzeptes heraus, was sehr zu bedauern ist.

Damit die Versorgungssicherheit vor allem im Winter gewährleistet ist, engagiert sich aeesuisse für einen Kompromiss. Die neue Formulierung soll eine Positivplanung von erneuerbaren Energien (Wind und Solar) ermöglichen. Innerhalb der geeigneten Gebiete sollen diese Anlagen vereinfacht gebaut werden. Umgekehrt müssen aus anderen Interessen begründet geschützte Gebiete bei der Festlegung der für die erneuerbaren Energien geeignete Gebiete berücksichtigt und weiterhin geschützt werden. Dies betrifft z.B. Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung (FFF), Biotope von nationaler Bedeutung und BLN.

Die aeesuisse wird sich dafür engagieren, dass eine entsprechende Formulierung gefunden wird, mit welcher auch andere Interessenvertretungen einverstanden sind. Wichtig ist, dass dabei der dringend nötige Ausbau der erneuerbaren Energien mit Fokus auf Winterstromproduktion voran geht.

Gleichstellung aller netzdienlichen Speichertechnologien (Art. 14 StromVG)

Die aeesuisse ist der Meinung, dass sämtliche Energiespeicher, welche zur Stabilisierung und Entlastung des Netzes beitragen, ähnlich den Pumpspeicherkraftwerken vom Netznutzungsentgelt befreit werden müssen. Das bedeutet, dass für Strom, welcher in einem Speicher zwischengespeichert, und dann wieder ins Netz eingespeist wird, nur einmal und nicht wie bisher zweimal bezahlt werden muss. Diese Regelung soll für alle Speichertechnologien, bzw. für den Anteil des Stromes gelten, der gespeichert, und zu einem späteren Zeitpunkt wieder einspeist wird, auch für Speicher, die den Strom theoretisch über einen Endverbrauch selber nutzen könnten.

Die Formulierung, welche der Nationalrat als Weiterentwicklung derjenigen Formulierung aus dem Ständerat betreffend Netznutzungsentgelt für Batteriespeicher gewählt hat, unterstützt die aeesuisse. Damit auch Batterien mit Endverbrauch einen Beitrag an die Versorgungssicherheit und Netzstabilität leisten können, müssen sie ebenfalls davon befreit werden, das Netznutzungsentgelt doppelt zu zahlen. Derjenige Anteil des Stroms, welcher nach einer Speicherung wieder ins Netz gespiesen wird (und am Schluss durch einen anderen Endverbraucher finanziert wird), soll von der Entrichtung eines zweiten Netzentgelts befreit werden. Die aeesuisse empfiehlt dem Ständerat, die Formulierung, welche der Nationalrat vorschlägt, zu übernehmen.

Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (Art. 17b^{bis}a und Art. 17b^{bis}b StromVG)

Das Modell der Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch ZEV hat sich in der Praxis bewährt und dazu geführt, dass insbesondere PV-Anlagen rentabler betrieben werden können. Damit der Strom möglichst dort genutzt werden kann, wo er auch bereitgestellt wird, soll dieses System aus Sicht der aeesuisse nach dem österreichischen Vorbild (<https://energiegemeinschaften.gv.at>) ausgeweitet werden. Damit werden Anreize für den Ausbau dezentraler Anlagen geschaffen, als verbesserte Möglichkeit zur Bürgerbeteiligung, als Optimierung des Ausgleichs von Produktion und Verbrauch auf lokaler Ebene und als Beitrag an tiefere Netzausbaukosten.

So wie auch die Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV), sind lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) eine Möglichkeit, um den Ausgleich von Produktion und Verbrauch auf lokaler Ebene zu fördern und damit auch die Kosten für den Netzausbau zu senken. Insbesondere die intelligente Kombination von Fahrzeugbatterien und dezentralen Photovoltaikanlagen bietet ein enormes Potenzial. Das vom Ständerat verabschiedete Modell für lokale Elektrizitätsgemeinschaften wird aufgrund seiner Ausgestaltung kaum Förderwirkung entfalten. Die vorgesehene Reduktion der Netzkosten würde maximal die Administrationskosten des lokalen Marktmodells decken. Artikel 17b^{bis}a und 17b^{bis}b des Stromversorgungsgesetzes sind so anzupassen, dass lokale Elektrizitätsgemeinschaften attraktiv werden. Damit wird dem Verursacherprinzip Rechnung getragen und zusätzlich ein Anreiz gegeben, die lokale Produktion und den Verbrauch optimal aufeinander abzustimmen.

Bei der Ausgestaltung der lokalen Elektrizitätsgemeinschaften soll der Verteilnetzbetreiber die Kunden- und Rechnungsbeziehung zu jedem Endverbraucher behalten dürfen, falls er dies möchte. Ebenfalls wird es wichtig sein, dass ein beliebiger Wechsel zwischen Markt und Grundversorgung verhindert wird. Dies bedeutet, dass der verbleibende Elektrizitätsbedarf zwingend vom zuständigen Stromversorger bezogen werden muss. Eine freie Wahl des Lieferanten würde auch dem Grundsatz widersprechen, dass Kleinverbraucher ihren Versorger nicht frei wählen dürfen (solange die vollständige Marktöffnung ausbleibt).

Die Formulierung zu den lokalen Elektrizitätsgemeinschaften, welche der Nationalrat unter Einbezug von involvierten und betroffenen Akteuren gefunden hat, entspricht einer technisch machbaren, sowie wirtschaftlich sinnvollen Lösung. Die aeesuisse empfiehlt daher den Mitgliedern der UREK-S, sowie den Mitgliedern des Ständerats diese weiterentwickelte Formulierung zur Übernahme.

Verfügbarkeit der Daten – für mehr Innovation (Art. 17b^{ter} StromVG)

Ein diskriminierungsfreier und fairer Zugang aller Akteure zu den Messdaten ist unabdingbar, um den Herausforderungen im Verteilnetz begegnen zu können. Die aktuelle Situation zwingt Konsumentinnen und Kleinproduzenten dazu, für die Energieoptimierung zwei parallele Systeme zu installieren und zu betreiben, da sie sonst nur unzureichende Daten erhalten und nicht jederzeit gewährleistet ist, dass diese Daten rechtzeitig zur Verfügung stehen. Dies ist aus ökologischer und aus ökonomischer Sicht unsinnig. Ausserdem werden sich innovative Geschäftsmodelle, welche wir für die sichere und effiziente Stromversorgung der Zukunft brauchen, ohne reibungslosen Zugang zu den Messdaten kaum durchsetzen: Die notwendige Digitalisierung würde im Keim erstickt. Um den nun dringend nötigen Schritt in Richtung innovative und smarte Netze zu machen, muss im mindesten gewährleistet werden, dass den Betreibern von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch, den Betreibern von lokalen Elektrizitätsgemeinschaften, Aggregatoren, Speicherbetreibern und Regelenergieanbietern die Daten in angemessener Qualität und Geschwindigkeit zur Verfügung gestellt werden.

Raumplanungsgesetz

Landwirtschaftliche Biomasseanlagen (Art. 16a RPG)

Als weitere wichtige Anpassung im Raumplanungsgesetz erachtet die aeesuisse die Regulierung bezüglich landwirtschaftlicher Biomasseanlagen sowie der entsprechenden Leitungen für den Transport der Energie in der Landwirtschaftszone, damit auch gegenüber den bewilligenden Kantonen Klarheit geschaffen wird, was wo möglich ist.

Alpine Solaranlagen und Agri-PV (Art. 18b RPG)

Um die Versorgungssicherheit der Schweiz mit Strom vor allem auch im Winter sicherzustellen, werden als ergänzendes Element auch alpine Photovoltaik-Anlagen benötigt. Um diese an geeigneten Standorten bauen zu können, muss entsprechend die Zonenkonformität geregelt werden. Ziel der Anpassungen im Raumplanungsgesetz ist es, eine ausgewogene Regulierung zu finden, über welche der Bau und Betrieb von PV-Anlagen in den Alpen ermöglicht wird gleichzeitig aber bei der Definition der Gebiete, wo das möglich sein soll, auch andere Interessen – wie zum Beispiel Biodiversitätsschutz und Ernährungssicherheit – berücksichtigt werden.

Die aeesuisse unterstützt die Formulierung in Art. 18b RPG, welche ermöglicht, alpine Solaranlagen als Freiflächen-PV zur Produktion von Winterstrom zu entwickeln.

Wind (18c RPG)

Die Formulierung wie sie vom Bundesrat vorgeschlagen wurde und wie sie aktuell aus dem Nationalrat kommt ist aus Sicht der aeesuisse die richtige. ***Wir empfehlen den Mitgliedern der UREK-S, diese so zu übernehmen.***

Gewerbliche Biomasseanlagen (18d RPG)

In Artikel 16a RPG werden Rahmenbedingungen für landwirtschaftliche Biomasseanlagen festgelegt. Die Zonenkonformität dieser Anlagen in der Landwirtschaftszone sind an verschiedene Bedingungen geknüpft. Der Bundesrat soll nun in gewissen Situationen die Möglichkeit erhalten, auch gewerblichen Biomasseanlagen den Bau der Anlage oder von Anlagenteilen ausserhalb der Bauzone zu ermöglichen. Die aeesuisse unterstützt, dass es hier mehr Freiheiten gibt, um die Potenziale zur Bereitstellung von erneuerbarem Gas und Strom über Biomasse vermehrt zu nutzen.

Zur Beantwortung von Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Stefan Batzli, Geschäftsführer aeesuisse, 079 420 46 66

Fabienne Thomas, Leiterin Politik aeesuisse, 079 919 11 82

Die aeesuisse ist die Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Sie vertritt die Interessen ihrer Branchenverbände und Unternehmen. Sie informiert, sensibilisiert für eine nachhaltige Energie- und Klimapolitik und gestaltet die wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen – national und kantonal.